

ANTRAG AUF BEURLAUBUNG VON SCHÜLER:INNEN

zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	Name, Vorname der Schüler:in	
Anschrift:	Geburtsdatum der Schüler:in	Klasse:
Telefon:	Schule:	

Zeitraum für den eine Beurlaubung beantragt wird:

vom:	bis:
------	------

Grund:

(ggf. Unterlagen beilegen)

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte:r

STELLUNGNAHME KLASSENLEHRER:IN/TUTOR:IN

Die Beurlaubung wird [] befürwortet [] nicht befürwortet.

Gründe:

Ort, Datum

Unterschrift Klassenlehrer:in/Tutor:in

ENTSCHEIDUNG DER SCHULLEITUNG

Der Antrag auf Beurlaubung wird ...

[] genehmigt

[] genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit v.

[] abgelehnt.

Grund:

Ort, Datum

Unterschrift Schulleitung

HINWEISE ZUR BEURLAUBUNG VON SCHÜLER:INNEN

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen rechtzeitig bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 63 Abs. 3.2 Nds. Schulgesetz (NSchG) besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. *Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 63 Abs. 3.2 (Befreiung vom Unterricht) NSchG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.*

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann *nur aus wichtigen Gründen* auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen *und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.*

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn der Arzt/Ärztin / das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien).
Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 63 Abs. 1 NSchG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 176 NSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer *Geldbuße* geahndet werden.